

Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau),
Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Azize Tank, Kathrin Vogler, Birgit Wöllert,
Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

Geldanlage von Sozialversicherungen

Aufgrund der aktuellen Einnahmesituation verfügen die Sozialversicherungsträgerkassen über finanzielle Reserven. Über alle Zweige der Sozialversicherung hinweg summieren sich diese Reserven auf ca. 70 Mrd. Euro (Frankfurter Rundschau, 31. August 2014, „Riskante Anlagen“, www.fr-online.de/). Nach Angaben des Bundesversicherungsamtes (BVA) hatten die bundesunmittelbaren Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger sowie die Träger des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Künstlersozialkasse (KSK) zum 31. Dezember 2013 Finanzmittel in Höhe von 59,730 Mrd. Euro in verschiedenen Anlageformen angelegt (www.bundesversicherungsamt.de/, BVA-Tätigkeitsbericht 2013, S. 94).

Zur Verminderung der Risiken von Finanzanlagen und damit zur Sicherung der Einzahlungen sowie der Versorgung der Versicherten sind die Kassen bei der Anlage vorübergehend überschüssiger Mittel allerdings an Vorgaben gebunden, die u. a. in den §§ 80 und 83 ff. des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) niedergelegt sind. Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise haben die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das BVA für die Kassen Regeln zur Orientierung erlassen (Frankfurter Rundschau, 31. August 2014, „Riskante Anlagen“, www.fr-online.de/). Anfang des Jahres 2013 hatte das BVA bei einzelnen Kassen Mängel beim Risikomanagement der Finanzanlagen beanstandet und die Träger der Kassen per Rundschreiben aufgefordert, Anlagerichtlinien zu formulieren und sich dabei an den genannten Regeln der DRV Bund, des BMAS und des BVA zu orientieren (ebd.).

Der Tätigkeitsbericht 2013 des BVA beanstandet für die genannten 59,730 Mrd. Euro erneut bei mindestens 34 Sozialversicherungsträgern Risiken in unterschiedlichem Ausmaß (BVA-Tätigkeitsbericht 2013, S. 93 bis 95).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. In welchen Zweigen der Sozialversicherung bzw. bei welchen Trägern sind nach den Prüfungsergebnissen des BVA nach Kenntnis der Bundesregierung riskante Geldanlagepraxen anzutreffen?

Wie hoch ist bzw. war die Gesamtsumme der Mittel, die in Anlagen einer höheren Risikoklasse, wie spekulative Wertpapiere oder Sondervermögen, stecken?

2. Um welche Anlagebeträge handelt es sich dabei nach Angaben des BVA (bitte nach den Zweigen der Sozialversicherung aufschlüsseln)?
3. Zu welchem Zweig der Sozialversicherung gehören nach Kenntnis der Bundesregierung die beiden Träger, deren Bankeinlagen die Einlagensicherungsgrenze beim Bundesverband deutscher Banken überschritten haben?
Welche konkreten qualitativen und quantitativen Risiken bestehen für die beiden Träger, und wie viele Versicherte sind davon betroffen?
Um welche zwei konkreten Träger handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung?
4. Wurden diese Risiken nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen beseitigt, und falls ja, mit welchen Mitteln bzw. auf welche Weise?
Inwiefern griff das BVA ein?
5. Zu welchem Zweig der Sozialversicherung gehört nach Kenntnis der Bundesregierung der Träger, der eine Einlage bei einer Privatbank getätigt hat, die nicht Mitglied im Einlagensicherungsfonds ist bzw. war?
Welche konkreten qualitativen und quantitativen Risiken bestehen bzw. bestanden für diesen Träger, und wie viele Versicherte sind bzw. waren davon betroffen?
Um welchen konkreten Träger handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung?
Um welche Bank handelt es sich?
6. Wurden diese Risiken nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen beseitigt, und falls ja, mit welchen Mitteln bzw. auf welche Weise?
Inwiefern griff das BVA ein?
7. Welche Anlagesumme ist bzw. war nach Kenntnis der Bundesregierung von den sogenannten Klumpenrisiken betroffen, die das BVA bei 34 Sozialversicherungsträgern identifiziert hat?
Um welche Träger handelt es sich dabei, und wie viele Versicherte sind bei diesen Trägern jeweils versichert?
8. Welche 16 Träger verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung über Girokonten bei nur einer einzigen Bank?
Wie viele Versicherte sind bei diesen Trägern jeweils und insgesamt versichert?
9. Wurden diese Risiken nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen beseitigt, und falls ja, mit welchen Mitteln bzw. auf welche Weise?
Inwiefern griff das BVA ein?
10. Weshalb gab es nach Kenntnis der Bundesregierung trotz der Anfang des Jahres 2013 in einem Rundschreiben an die Sozialversicherungsträger verschickten Mahnung des BVA, in der es heißt, es gebe Mängel im Risikomanagement und es bestehe Bedarf für Verbesserungen, dennoch die im Tätigkeitsbericht 2013 beschriebenen Verstöße gegen Anlagerichtlinien?
11. Wie viele und welche Kassen sind nach Kenntnis der Bundesregierung der Anfang des Jahres 2013 ergangenen Aufforderung des BVA nachgekommen und haben Anlagerichtlinien erlassen?
Wie viele und welche Kassen sind dabei der Maßgabe des BVA gefolgt und haben sich an den Regeln orientiert, die die DRV Bund zusammen mit dem BMAS und dem BVA bereits 2012 erarbeitet hatte?

12. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Versicherten in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung, die aktuell bei einem Träger versichert sind, dessen Anlagen den genannten Regeln der DRV Bund, des BMAS und des BVA von 2012 genügen?
13. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Versicherten in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung, die aktuell bei einem Träger versichert sind, dessen Anlagen zwar nicht den genannten Regeln der DRV Bund, des BMAS und des BVA genügen, aber nach Einschätzung des BVA als (weitgehend) risikofrei einzuschätzen sind?
14. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Versicherten in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung, die aktuell bei einem Träger versichert sind, dessen Anlagen nicht den genannten Regeln der DRV Bund, des BMAS und des BVA genügen?
15. Welche Sozialversicherungsträger haben oder hatten nach Kenntnis der Bundesregierung Anlagen gemäß § 83 Absatz 3 SGB IV getätigt, dem zufolge „Anlagen für soziale Zwecke [...] mit Vorrang berücksichtigt werden [sollen]“?
Wie hoch ist die Anlagesumme, die diesem Kriterium genügt, nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit?
Um welche Anlagegegenstände handelt es sich dabei?
16. Wann haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 24 Monaten die nach § 90 Absatz 4 SGB IV vorgeschriebenen Treffen der Aufsichtsbehörden stattgefunden, und bei welchem dieser Treffen stand dabei das Thema der Finanzanlagen in den Sozialversicherungen auf der Tagesordnung?
Zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Beratungen?
17. Sieht die Bundesregierung nach dem Bericht des BVA die Notwendigkeit, tätig zu werden, und wenn ja, in welcher Form, und bis wann wird die Bundesregierung in dieser Frage entschieden haben?
18. Welche Möglichkeiten der Sanktionierung von Trägern der Sozialversicherung hat das BVA nach Auffassung der Bundesregierung?
Welche Sanktionen wurden in den letzten zehn Jahren wie häufig bei den Trägern der Sozialversicherung aufgrund von Verstößen gegen die Regelungen zur Geldanlage angewendet (bitte nach Sozialversicherungszweigen aufschlüsseln)?
19. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bei einem Sozialversicherungsträger in den letzten zehn Jahren mit einer Anlage ein Verlust erzielt?
20. Verfolgt die Bundesregierung immer noch das Ziel, den Wettbewerb zwischen den Krankenkassen zu stärken (vgl. DIE WELT, 23. März 2014 „Minister Gröhe (CDU) [hat] einen stärkeren Wettbewerb der Krankenkassen versprochen“)?
21. Falls ja, inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung dabei auch den Umstand, den der Präsident des BVA im Vorwort zum Tätigkeitsbericht 2013 beschrieben hat, dass Krankenkassenvorstände dem BVA gegenüber Gesetzesverstöße mit dem stärkeren Wettbewerb begründen, der Wettbewerb also ursächlich für das Bestreben der Kassen nach einer weniger gesetzeskonformen Praxis der Krankenkassen verantwortlich ist?

Stimmt die Bundesregierung der Aussage des Präsidenten des BVA zu, die ebenfalls im Vorwort des Tätigkeitsberichts 2013 zu finden ist, dass die Vorstellung falsch sei, der Kassenwettbewerb ließe „quasi automatisch Qualität

und Wirtschaftlichkeit der Versorgung wie Fallobst im Herbst vom Baum [...] fallen“?

22. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwiefern es Unterschiede in dem Anlageverhalten der bundesunmittelbaren Krankenkassen und dem Anlageverhalten der den einzelnen Landesaufsichtsbehörden unterstellten Krankenkassen gibt?

Falls die Bundesregierung hierüber Erkenntnisse hat, worin bestehen diese Unterschiede?

23. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Anlagen (Einlagen, Wertpapiere und Sondervermögen) in den einzelnen Sozialversicherungszweigen, die kurzfristig ohne Verlustrisiko liquidiert werden können?

Wie kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu den Unterschieden zwischen den einzelnen Sozialversicherungszweigen bezüglich der Aufteilung zwischen Einlagen, Wertpapieren und Sondervermögen?

24. Wie teilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Sozialversicherungszweigen die Einlagen in Sicht- und Termingeld auf?
25. Welche Arten von Wertpapieren halten nach Kenntnis der Bundesregierung die einzelnen Sozialversicherungszweige?
26. Welche Arten von Sondervermögen halten nach Kenntnis der Bundesregierung die einzelnen Sozialversicherungszweige?
27. Gibt es Beschränkungen, wie hoch der Anteil der einzelnen Anlageformen (Einlagen, Wertpapiere, Sondervermögen) sein darf (bitte nach Risikoklassen differenzieren)?
28. Wie hoch waren die Renditen dieser drei unterschiedlichen Anlageformen (Einlagen, Wertpapiere, Sondervermögen) nach Kenntnis der Bundesregierung pro Jahr in den letzten fünf Jahren (bitte nach den einzelnen Trägern der Sozialversicherung aufschlüsseln)?
29. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Renditen pro Jahr in den letzten fünf Jahren, die die einzelnen Sozialversicherungszweige erzielten?

Berlin, den 25. September 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion